

Rahmenvertrag
Allgemeine Geschäftsbedingungen**Vertrags Nr.**
CH00000**Dokument Nr.**
RV-2013

Unisys (Schweiz) GmbH, Zürcherstrasse 59, 8800 Thalwil, („Unisys“) verkauft und/oder lizenziert Produkte und/oder erbringt Dienstleistungen und der Kunde erklärt diese Produkte und/oder Dienstleistungen nach Massgabe der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beschaffen.

1. Grundlagen**1.1 Gegenstand**

Der vorliegende Rahmenvertrag mit allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regelt die allgemeinen Kauf-, Lizenz-, Dienstleistungs- und Wartungsbedingungen für Unisys Standardprodukte und Informatikdienstleistungen.

Die AGB des Rahmenvertrages gelten für alle Vertragsurkunden (Spezifikationsblätter, Anhänge mit ergänzenden Geschäftsbedingungen), die ausdrücklich auf die Vertragsnummer des Rahmenvertrages Bezug nehmen.

Ergänzende besondere Geschäftsbedingungen von Unisys für die Wartung und Pflege von Hard- und Software, Enterprise Server-Systemen, Informatikdienstleistungen, Leasing und für weitere Angebote bleiben ausdrücklich vorbehalten und gehen diesen AGB vor.

1.2 Definitionen**1.2.1. Produkte**

Hardware, Software und Dokumentationen.

1.2.2. Hardware

Die in den entsprechenden Spezifikationsblättern aufgeführte Software Processing Unit (SPU), Ein- und Ausgabegeräte (Disks, Tapes, Workstations, Printers usw.), die zur Installation und Inbetriebsetzung dieser Produkte serienmässig zugehörigen Standard-Kabel und Netzwerkprodukte sowie zugehörige Dokumentation.

1.2.3. Software

Alle von Unisys dem Kunden in Lizenz übergebenen maschinenlesbaren Informationen (Programme, Microcode und Daten) sowie zugehörige Dokumentation. Vom Lieferumfang ausgenommen sind Diagnoseprogramme für die Wartung und Pflege von Produkten. Software wird im Normalfall im Objektcode ausgeliefert, ausser in Fällen, wo der Quellencode ausdrücklich zum Lieferumfang von Unisys gehört.

1.2.4. Software Processing Unit (SPU)

Die Zentraleinheit oder Software Processing Unit (SPU) mit ihren Hauptbestandteilen Prozessor und Speicher bildet den Kern des Computersystems. In der SPU können Verarbeitungs- und Kontrollfunktionen eingeleitet werden. Zur SPU gehören auch Mehrfachprozessorsysteme sowie Clusters von Microcomputern, die unter einem Operating System betrieben werden.

1.2.5. Dokumentation

Von Unisys zur Verfügung gestellte Instruktionen und Unterlagen über den Gebrauch von Hard- und Software; Handbücher und Ausbildungsunterlagen.

1.2.6. Dienst- und Wartungsleistungen

Dienstleistungen von Unisys wie Installation, Schulung, Wartung von Hard- und Software; individualisierte Einzelaufträge wie Beratungen, Programmentwicklungen, Erarbeitung von Lösungen, Projektmanagement, Entsorgungsaufträge usw.

1.2.7. Service-Bereitschaftszeit

Für die Erbringung von Dienst- und Wartungsleistungen massgebende Zeit von Montag bis Freitag zwischen 08.00 - 17.00 Uhr mit Ausnahme der offiziellen Feiertage, welche am Sitz von Unisys bzw. deren Zweigniederlassungen oder Reparaturzentren gelten, oder ein individuell vereinbarter Zeitraum.

1.2.8. Geschützte Information

Von Unisys, einer mit Unisys verbundenen Gesellschaft oder deren Lizenzgebern stammende, visuell oder maschinell lesbare, urheberrechtlich geschützte Information, wie namentlich Software, Diagnoseprogramme, Dokumentation usw.; Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse von Unisys, vom Kunden oder eines Dritten, die mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet sind.

1.2.9. *Installationsdatum*

Tag, an welchem Unisys dem Kunden die Betriebsbereitschaft der Systemplattform (Hardware, Systemsoftware) schriftlich anzeigt. Für Produkte, die nicht von Unisys installiert werden, gilt der 10. Arbeitstag nach der Lieferung an den Kunden als Installationsdatum. Produktive Ingebrauchnahme der Produkte gilt in jedem Fall als abgeschlossene Installation.

2. Erfüllung

2.1 Bestellungen

2.1.1. *Auswahl*

Unisys informiert den Kunden über Produkte, Dienst- oder Wartungsleistungen zu Aufgabenstellungen, die der Kunde konkret beschreibt. Der Kunde übernimmt die alleinige Auswahlverantwortung für Produkte, Dienst- oder Wartungsleistungen, die er ohne Beizug von Unisys oder entgegen der Empfehlung von Unisys auswählt.

Der Kunde ist für die Auswahl und den Gebrauch der Produkte, für die damit erzielten Resultate, für die Bereitstellung von Ausweichlösungen und für Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung verantwortlich.

2.1.2. *Zustandekommen*

Ohne anderslautende Regelung in der schriftlichen Offerte beträgt die Offertfrist 120 Tage. Der Abschluss von Verträgen erfolgt durch die gegenseitige Unterzeichnung von Spezifikationsblättern (Anhängen zum RV).

2.1.3. *Hardware-Bestellung auf Probe*

Unisys kann dem Kunden in ausserordentlichen Situationen, z.B. in Härtefällen bei Lieferproblemen, zur Überbrückung von Systemausfällen oder für Testinstallationen Hardware-Produkte auf Probe während max. 3 Monaten zur Verfügung stellen. Nach Ablauf der Probezeit hat der Kunde das Recht, die Hardware zurückzugeben oder definitiv zu übernehmen. Der Kauf gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen seit Ablauf der Probezeit die Nichtannahme schriftlich erklärt. Für auf Probe gelieferte Hardware muss ein Wartungsvertrag vor Auslieferung abgeschlossen werden. Die Wartung während der Probezeit wird dem Kunden nach gültigen Listenpreisen verrechnet.

2.1.4. *Testlizenzen*

Unisys kann dem Kunden gegen Gebühr Software zu Testzwecken während der vertraglich vereinbarten Testperiode zur Verfügung stellen. Die Software darf während der Testperiode nicht produktiv eingesetzt werden. Während der Testperiode hat der Kunde einen Software-Pflegevertrag für die Test-Software abzuschliessen.

Nach Ablauf der Testperiode hat der Kunde die Wahl, einen Vertrag zu normalen Lizenzbedingungen abzuschliessen oder durch schriftliche Erklärung auf eine Vertragsverlängerung zu verzichten und ohne Kosten-

folge die Software zurückzugeben. In diesem Fall hat die Erklärung spätestens 30 Tage nach Ablauf der Testperiode bei Unisys einzutreffen, ansonsten Unisys berechtigt ist, dem Kunden die Lizenzgebühr für die Mindestlizenzdauer von 12 Monaten in Rechnung zu stellen.

Die Pflichten bei Vertragsbeendigung (siehe Ziffer 6.2.3) bleiben vorbehalten.

2.1.5. *Technische Produkteänderungen*

Unisys behält sich vor, die Produkte im Rahmen der technischen Weiterentwicklung bis zur Lieferung abzuändern. Wesentliche Änderungen funktionaler Natur sind dem Kunden vor Durchführung der Lieferung mitzuteilen und eröffnen ihm das Recht, die Bestellung innert 10 Tagen zu widerrufen.

2.2 Lieferung

2.2.1. *Lieferfristen*

Die in den Spezifikationsblättern vereinbarten Lieferfristen erfolgen auf der Grundlage der aktuellen Lieferdispositionen der Unisys Corporation. Die ausdrückliche Zusicherung von Lieferterminen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs der US-Exportlizenz durch das US-Department of Commerce oder von unverschuldeten Verspätungen des Lieferwerkes. Die Vornahme von vereinbarten Teillieferungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2.2.2. *Lieferort*

Die Lieferung von Produkten erfolgt an den im Spezifikationsblatt angegebenen Installationsort, andernfalls an den Hauptsitz des Kunden.

Die Lieferung von Software erfolgt, sofern technisch möglich, über Datennetze.

Die Erbringung von Dienst- oder Wartungsleistungen erfolgt an dem im Spezifikationsblatt bezeichneten Erfüllungsort, andernfalls am nächstgelegenen Sitz von Unisys.

2.2.3. *Verzug*

Soweit einschlägig, werden die bei Vertragsabschluss festgelegten voraussichtlichen Termine werden im Rahmen der Planungsphase überprüft und bei Abnahme der Arbeitsergebnisse der Planungsphase bestätigt. Wenn zugesicherte Termine aus Gründen, die Unisys oder Erfüllungsgehilfen von Unisys zu vertreten haben, überschritten werden, gerät Unisys nach schriftlicher Mahnung des Kunden in Verzug. Vorbehalten sind Terminüberschreitungen, die der Kunde zu vertreten hat infolge von fehlerhafter oder verspäteter Vornahme von Mitwirkungspflichten. Die bei Vertragsabschluss festgelegten voraussichtlichen Erfüllungstermine (Plandaten) und Aufwandschätzungen (Planaufwand) haben die Bedeutung einer Planungsgrundlage. Zeigt sich im Laufe der Erfüllung, dass eine Vorgabe nicht eingehalten werden kann, informiert Unisys den Kunden unverzüglich.

2.2.4. Nutzen und Gefahr

Mit Aussonderung der Produkte am Versandort gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

In der Transportkostenpauschale sind allfällige Transportrisiken bis zum Lieferort versichert, sofern keine Zwischenlagerung durch den Kunden erfolgt. Davon ausgenommen sind Spezialtransporte vom Hauseingang bis zum Installationsort der Produkte, für die der Abschluss einer Zusatzversicherung empfohlen wird. Allfällige äusserlich erkennbare Transportschäden oder -verluste sind vom Kunden auf dem Lieferschein zu vermerken und vom Frachtführer gegenzuzeichnen.

2.2.5. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Produkten geht bei Versand derselben auf den Kunden über. Unisys behält sich indessen das Recht vor, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden, einen Eigentumsvorbehalt beim zuständigen kantonalen Register eintragen zu lassen. Bei Systemlieferungen gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des Systemkaufpreises.

2.2.6. Vertragspartner

Unisys behält sich vor, die vertragsgegenständlichen Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

2.3 Installation und Abnahme

2.3.1. Installationskategorien

Der Kunde kann wahlweise

- ▶ Produkte selbst installieren oder
- ▶ Produkte durch Unisys installieren lassen oder
- ▶ bestimmte Produkte bei Unisys zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft vorausinstallieren lassen (sog. „Staging“).

Installationskategorie und -kosten sind im entsprechenden Spezifikationsblatt bezeichnet.

2.3.2. Installationsdatum

Das Installationsdatum wird dem Kunden nach vollzogener Installation, d.h. nach Abschluss der zur Prüfung der Funktionsfähigkeit von Unisys vorgesehenen Tests schriftlich angezeigt. Ab Installationsdatum sind die Produkte betriebsbereit (RFU, Ready for use).

Die Installationsgebühren für Software gemäss gültiger Unisys Preisliste beinhalten das Laden des Produktes auf dem definierten System, die Anpassung desselben an das bestehende, lizenzierte Systemumfeld und die Instruktion des Kunden-Ansprechpartners über das Aufstarten des Produktes.

Alle übrigen Arbeiten wie kundenspezifische Anpassungen des Produktes, Anwendungsinstruktion und -beratung sind in der Installationspauschale nicht enthalten.

Verzögert sich die Überprüfung der Betriebsbereitschaft um mehr als 10 Tage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, weil er Obliegenheiten oder Mitwirkungspflichten verletzt hat, gilt die Betriebsbereitschaft am Tage der Lieferung als erstellt.

Für Produkte, welche nicht von Unisys installiert werden, gilt der 10. Arbeitstag nach der Lieferung an den Kunden als Installationsdatum.

2.4 Zahlung

2.4.1. Preise

2.4.1.1. Vereinbarte Preise

Die Kaufpreise für Hardware, Lizenzgebühren für Software sowie die Vergütung für Wartungs- oder Dienstleistungen entsprechen den jeweils geltenden Listenpreisen oder Tarifen von Unisys bei Bestellungsannahme und figurieren in den entsprechenden Spezifikationsblättern. Bei Wartungsleistungen gelangen die bei Inkrafttreten des Wartungsvertrages gültigen Preise zur Anwendung.

Unter dem Vorbehalt einer anderslautenden Regelung in den Spezifikationsblättern sind im Preis enthalten: Verpackungs-, Versicherungskosten, das Auspacken und das Entsorgen des Verpackungsmaterials. Im Preis sind nicht enthalten: Transportkosten bis zum vereinbarten Lieferort, Zollgebühren, Installationskosten, die bei Bestellungsannahme für Produkte, Dienst- und Wartungsleistungen gültigen Mehrwertsteuern, die vorgezogene Entsorgungsgebühr SWICO (vRG), Steuern und damit verbundene Kosten bei Lieferungen ins Ausland und allfällige weitere Abgaben.

2.4.1.2. Preisänderungen

a) Hardware

Die vereinbarten Hardwarepreise gelten unter dem Vorbehalt von generell vorgenommenen Preisermässigungen vor der Installation. In diesem Fall kommt der Kunde in den Genuss der neuen, tieferen Preise.

b) Software-Lizenzen (OTC / ETC)

Verträge mit einer unbefristeten Vertragsdauer und mit Einmallyzenggebühren (sog. „One Time Charges“, OTC) berechtigen den Kunden gegen Leistung der Gebühr zur zeitlich unbeschränkten Nutzung der Software. Verträge mit einer befristeten Vertragsdauer (sog. „Extended Termination Charges“, ETC) und mit wiederkehrender oder einmaliger Lizenzgebühr werden unter Beachtung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten am Ende der Vertragsdauer entweder zu dannzumaligen Konditionen erneuert oder gemäss den Bestimmungen von Ziffer 6.2.3 aufgehoben.

c) Systemausbauten

Software-Lizenzen, die nach der Leistung der SPU bemessen sind, richten sich im Fall von Systemausbauten nach der tatsächlichen Leistung des Zielsystems, ungeachtet der Bezugsquelle dieser Ausbauten.

d) Wartungs- und Pflegeleistungen

Unter Beachtung einer 3-monatigen Ankündigungsfrist können pauschalierte Wartungs- und Pflegegebühren, Gebühren in Langzeitverträgen (Infrastructure Managed Services) frühestens ein Jahr nach erstmaliger Rechnungsstellung per Jahresende an die für die neue Rechnungsperiode gültigen Wartungsgebühren angepasst werden.

e) Tarife für Informatikdienstleistungen

Bei Informatikdienstleistungen und bei Wartungsleistungen nach Aufwand (Regieleistungen) kommen die im Zeitpunkt der Vertragserfüllung für die im Einsatz stehenden Wirtschaftsinformatiker jeweils gültigen Tarife (gemäss Taxonomie von SwissICT Schweizerischer Verband der Informations- und Kommunikationstechnologie) zur Anwendung. Unisys informiert den Kunden unter Beachtung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist über die für die neue Rechnungsperiode gültigen Tarife.

Spesen für Reisen, Unterkunft und Verpflegung sind, sofern im Spezifikationsblatt nicht ausdrücklich anders geregelt, in den Tarifen nicht enthalten. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

2.4.2. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt im Fall von Hardware Kaufverträgen zu 30% des Kaufpreises bei Vertragsunterzeichnung und zu 70% des Kaufpreises bei Lieferung; im Fall von Software-Lizenzverträgen (OTC und ETC) zu 100% der Software Lizenzgebühren bei Lieferung; im Fall von Wartungs- und Pflegeverträgen, zu 100% der Wartungsgebühren zu Beginn der Vertragsperiode monatlich, quartalsweise oder jährlich im Voraus; im Fall von Informatikdienstleistungen zu 30% des Festpreises oder Kostendaches bei Vertragsabschluss, Rest gemäss Zahlungsplan; im Fall von Wartungs- und Pflegeleistungen nach Aufwand: 100% der Gebühren nach erbrachter Leistung aufgrund der vom Kunden vierten Arbeitsrapporte.

2.4.3. Fälligkeit

Rechnungen sind zahlbar innerhalb eines Monats seit dem Datum der Rechnungsstellung durch Unisys. Nach Ablauf der Zahlungsfrist und schriftlicher Mahnung durch Unisys ist der Kunde in Verzug. Der Verzugszins beträgt 8% p.a. Allfällige fehlerhafte oder unvollständige Rechnungen werden unverzüglich bereinigt. Die Fälligkeit nicht korrigierter Positionen bleibt davon unberührt.

2.4.4. Beschränkung der Verrechnung

Unisys und der Kunde sind nur berechtigt, von der Gegenpartei schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche mit eigenen Forderungen zu verrechnen.

2.5 Mitwirkungspflichten des Kunden

2.5.1. Installation

Der Kunde stellt rechtzeitig vor Lieferung der Produkte auf seine Kosten nach den Spezifikationen von Unisys die geeigneten Räumlichkeiten mit den erforderlichen Anschlüssen und technischen Einrichtungen sowie - sofern erforderlich - Klimatisierungsbedingungen für den Betrieb der Produkte bereit.

2.5.2. Nutzung

Der Kunde trifft rechtzeitig die organisatorischen und personellen Entscheidungen zur Übernahme der Verantwortung für Gebrauch, Bedienung und Kontrolle der Produkte sowie Einsatz der Software, Datensicherheit, Datensicherung, Wiedergewinnung von Daten, Bereit-

stellen von allenfalls notwendigen Ausweichlösungen und Ausbildung von Mitarbeitern.

Bei der Nutzung der Produkte und bei der Meldung, Ermittlung und Eingrenzung von Störungen beachtet der Kunde die Bedienungsanleitung und eventuelle sonstigen Hinweise von Unisys. Er ist verpflichtet, Daten zweckmässig zu sichern und den Ablauf einer Wiederinbetriebnahme von Produkten im Falle von Störungen zu definieren.

2.5.3. Wartung

Unisys kann vor Abschluss eines Wartungsvertrages Produkte des Kunden nach Aufwand inspizieren, falls es sich um Drittprodukte handelt oder um Produkte, die entgegen einer von Unisys empfohlenen Wartungsstufe instandgehalten oder ohne Beizug von Unisys in ihrem Standort verändert worden sind.

Der Kunde verschafft Unisys-Mitarbeitern freien Zugang zu den Systemen, auf denen geschützte Information von Unisys geladen ist und die der Wartung durch Unisys unterliegen.

Der Kunde trifft am Aufstellungsort die erforderlichen Massnahmen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern, um Wiederholungsläufe zu ermöglichen.

Der Kunde bezeichnet eine im Betrieb und Gebrauch der Produkte hinreichend ausgebildete Person, die im Falle von Störungen oder Problemen als entscheidungsbefugte Kontaktperson gegenüber Unisys auftritt.

3. Geschützte Information

3.1 Software-Lizenzen

3.1.1. Inhalt der Lizenz

Unisys gewährt dem Kunden ein persönliches, nicht-exklusives und - ausser im Fall von lizenzierten Microcode-Produkten - nicht übertragbares Recht zur Benutzung von Software und zugehöriger Dokumentation. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auf seine eigenen internen Datenverarbeitungsbelange und auf die SPU, auf der die Software zu Beginn der Nutzungsdauer installiert worden ist. Die Lieferung der Software erfolgt im Normalfall im Objektcode mit der dazugehörigen Dokumentation, mit Ausnahme jener Fälle, wo in der Vertragsurkunde (Spezifikationsblatt) ausdrücklich die Lieferung im Quellcode vorgesehen ist. Für Software-Fremdprodukte, die von Unisys vertrieben werden, gelten die Lizenzbedingungen des Fremdproduktlieferanten. Software, die unter OTC-Bedingungen lizenziert worden ist, darf der Kunde auf eine andere Firma seiner Unternehmensgruppe in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein übertragen. Für die Übertragung in andere Länder ist die Zustimmung der entsprechenden Unisys-Landesgesellschaft erforderlich. Zur Unternehmensgruppe im Sinne dieser Bedingungen gehören neben der Muttergesellschaft auch deren Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die sich zu mehr als 50% in ihrem Eigentum befinden. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der neue Kunde vorgängig einen entsprechenden Lizenzvertrag unterzeichnet hat.

Bei einer Weitergabe von Hardware mit zugehörigem lizenziertem Microcode an einen Dritten überträgt der Kunde neben dem Recht zur Nutzung des lizenzierten Microcodes auch die vorstehend genannten Lizenzbedingungen auf den Dritten; dabei erlöscht das Nutzungsrecht des Kunden.

Die vorgenannten Lizenzbedingungen gelten für alle Software-Arten (System-, Systemnahe-, Datenbank-, Netzwerk-, Hilfs- und Anwenderprogramme).

3.1.2. Nutzungsbeschränkungen

Falls die SPU, auf welche die Benutzung der Software beschränkt ist, vorübergehend nicht einsatzfähig ist, kann die davon betroffene Software während der Zeit des Betriebsausfalles auf einer Ausweich-SPU benutzt werden.

Der Kunde hat das Recht, die für die vertragsgemässe Nutzung bzw. die zur Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher erforderlichen Kopien der Software anzufertigen.

Diagnoseprogramme für die Wartung und Pflege von Software, die auf der SPU geladen sind, sowie zugehörige geschützte Information gehören nicht zum lizenzierten Nutzungsrecht.

Der Einsatz von lizenzierter Software a) als Service-Center für Dritte, b) an einem anderen als dem bezeichneten Installationsort, c) für Zwecke, die Schutzrechte von Unisys oder von Drittlizenzgebern tangieren, kann nur mit dem ausdrücklichen, schriftlichen Einverständnis von Unisys vorgenommen werden. Zudem ist die Übertragung von Nutzungsrechten an einen Dritten in der Regel kostenpflichtig.

3.2 Gewerbliche Schutzrechte

3.2.1. Urheberrechte

Unisys bzw. die Lizenzgeber von Unisys besitzen uneingeschränkte Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte oder Patente an der vertragsgegenständlichen Software.

Dem Kunden stehen ausschliesslich die im Rahmen dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte an der Software zu.

3.2.2. Ideen, Konzepte, Know-how

Urheberrechte an Ideen, Konzepten, Know-how, Informatiktechniken, Individualsoftware, Dokumentationen, Diagrammen, Spezifikationen, Schemen oder Blue Prints, die von Unisys-Mitarbeitern (allein oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden oder mit Dritten) im Rahmen eines Wartungs- oder Dienstleistungsvertrages entwickelt worden sind, stehen ausschliesslich Unisys zu.

Unisys räumt dem Kunden eine nicht-exklusive, gebührenfreie, weltweit gültige Gebrauchslizenz am Werkexemplar entsprechender Entwicklungen ein, gestützt auf die weiterführenden Nutzungsbedingungen des Dienstleistungsvertrages.

3.2.3. Geheimes Know-how; Geschäftsgeheimnisse

Unisys bekundet an allen Tatsachen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und die durch einen Geheimhaltungsvermerk von Unisys wie z.B. "Company confidential", "Proprietary" oder ähnlich gekennzeichnet sind, ein qualifiziertes Geheimhaltungsinteresse.

Der Kunde verpflichtet sich, diese Tatsachen vertraulich zu behandeln und zwar bereits schon vor Vertragsabschluss wie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Zu den Geheimhaltungspflichten des Kunden gehören insbesondere die Pflicht, geschützte Information von Unisys mindestens so vertraulich wie eigene geschützte Information zu verwahren; die Pflicht, geschützte Information nicht zu kopieren; die Pflicht, ohne schriftliches Einverständnis von Unisys die geschützte Information Dritten nicht weiterzugeben und gegebenenfalls die geschützte Information unter Anwendung mindestens gleichwertiger Geheimhaltungsverpflichtungen dem Dritten weiterzugeben; die Pflicht, geschützte Information nach Vertragsbeendigung zurückzugeben oder zu vernichten und dieses Ereignis Unisys schriftlich zu bestätigen.

Diese Verpflichtungen gelten sinngemäss auch für Unisys beim Erhalt von geschützter Information des Kunden.

4. Support, Services

4.1 Wartungs- und Pflegeleistungen

4.1.1. *Wartungsumfang*

Unisys wartet und pflegt eigene und (in den Wartungsumfang von Unisys offiziell aufgenommene) Fremdprodukte nach der im Anhang vereinbarten Wartungs- und Pflegestufe. Die Modalitäten der Wartung und Pflege sind in ergänzenden Geschäftsbedingungen (Infrastructure Maintenance Services, Ambassador Services, Microsoft Komponenten) festgehalten.

Gegenstand der Wartung und Pflege sind Hardware- und Softwareprodukte (System- und systemnahe Software, Netzwerkprodukte) nicht aber Standard-Applikationsprogramme oder Individualsoftware, für die spezifische Verträge gelten.

Die Wartungs- und Pflegeleistungen verfolgen den Zweck, die Betriebsbereitschaft der Produkte zu gewährleisten, Störungsrisiken auszuschalten und konkret Störungen zu beheben.

Die Zusicherung von Störungsbehebungszeiten bei Hardwareproblemen bzw. von Reaktionszeiten bei Hardware- oder Softwareproblemen erfolgt nach den ergänzenden Bedingungen der zugehörigen Verträge.

4.1.2. *Wartungsdauer*

Die Mindestvertragsdauer für Wartungs- und Pflegeleistungen beträgt ein Jahr, zu rechnen bei Hardware ab dem Ablauf der Garantiedauer und bei Software ab Installationsdatum. Für den Fall, dass bei Hardware die Garantiefrist gemäss Vertrag über die offizielle Frist verlängert wird bzw. falls ebenfalls bei Hardware im Rahmen der Garantie zusätzliche Leistungen vereinbart werden (z.B. on site anstelle von off site Leistungen) läuft die Mindestvertragsdauer des Wartungsvertrages ab dem Zeitpunkt des Ablaufes der offiziellen Garantiefrist.

Unisys unterhält ausreichende Wartungsressourcen, die den Unterhalt der Produkte während ihrer normalen Lebensdauer sicherstellen. Produkte, die von der Unisys Corporation nach offizieller Ankündigung nicht mehr weitergewartet werden (sog. decommitted products) werden noch längstens ein Jahr nach offizieller Ankündigung auf der Basis der untersten Wartungs- und Pflegestufe weitergewartet.

Pflegeleistungen für Systemsoftware erfolgen auf unbestimmte Dauer; bei einer offiziellen Ankündigung einer neuen Software-Hauptversion garantiert Unisys, die alte Version noch mindestens sechs Monate (zu rechnen ab Ankündigungsdatum) weiterzuwarten.

Falls Unisys feste Wartungsverpflichtungen einget, verpflichtet sich der Kunde im Gegenzug Wartungsleistungen während der Mindestvertragsdauer ausschliesslich bei Unisys zu beziehen.

4.2 Informatikdienstleistungen

4.2.1. *Beratungsleistungen*

Die Beratungsleistungen von Unisys beinhalten alle primär nach auftragsrechtlichen Regeln zu erbringenden Leistungen wie insbesondere die Erarbeitung von technischen Lösungskonzepten, die Übernahme von Projektleitungen, Systemkapazitätsplanungen und

Schulungsleistungen. Es gelten die ergänzenden Geschäftsbedingungen im zugehörigen Anhang.

4.2.2. *Projektdienstleistungen*

Die Projektdienstleistungen von Unisys beinhalten die primär nach werkvertraglichen Regeln zu erbringenden Leistungen mit Ergebnischarakter (Spezifikation, Leistungszeitpunkt, Leistungsabnahme, Leistungsänderung) wie Unterstützung, Unterhalt und Pflege von Applikationssoftware, Back-up Verträge für Katastrophenfälle, Softwareentwicklungen.

Projektdienstleistungen in Langzeitverträgen (Systemintegrationen, Outsourcing, Managed Services etc.) unterliegen gesonderten Projektverträgen.

5. Gewährleistung, Haftung

5.1 Inhalt der Garantie

Unisys garantiert, dass die dem Kunden gelieferte Unisys Hardware frei von Material- und/oder Fabrikationsfehlern ist und gemäss den von Unisys publizierten Produktspezifikationen funktioniert. Die Garantie- und Gewährleistungsdauer sowie die Verjährungsfrist gelten gemäss Obligationenrecht OR Art. 201 und Art 371 und werden bei Abweichungen im jeweiligen Spezifikationsblatt geregelt und gelten ab dem Lieferdatum.

Unisys garantiert, dass Unisys Software, für welche im entsprechenden Spezifikationsblatt ausdrücklich eine Garantie abgegeben wird, den von Unisys publizierten Produktspezifikationen entspricht. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Produktspezifikationen und die umschriebenen minimalen Systemvoraussetzungen.

Unisys garantiert, dass Wartungs-, Pflege- und sonstige Dienstleistungen sorgfältig ausgeführt werden, und dass die in der Informatiktechnologie üblichen methodischen Standards im Arbeitsablauf beachtet werden.

5.2 Garantiebeschränkungen

Nicht unter der Marke "Unisys" vertriebene Fremdprodukte werden dem Kunden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung auf einer "wie gesehen"- Basis verkauft, lizenziert oder allenfalls vermittelt. Der Kunde anerkennt, dass er sich diesbezüglich ausschliesslich an die Garantie des Fremdproduktsherstellers oder des Softwareentwicklers halten kann. Gegebenenfalls tritt Unisys alle entsprechenden Garantierechte an den Kunden ab und wird ihn nach besten Kräften dabei unterstützen, Unterstützungsleistungen vom Fremdproduktshersteller zu erwirken.

Software, für die keine ausdrückliche Garantie gewährt wird, werden in der verfügbaren Version auf einer "wie gesehen Basis" geliefert.

Der Kunde weiss, dass es beim heutigen Stand der Softwaretechnik keine Methode gibt, die Fehlerfreiheit von Programmen zu garantieren. Insoweit kann Unisys keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Software ohne Unterbruch und fehlerfrei in aktuellen und künftigen Systemkonfigurationen des Kunden funktioniert.

Werden Unisys Produkte, die unter Garantie stehen, ins Ausland verbracht, ist Unisys (Schweiz) GmbH ihrer Garantieverpflichtungen enthoben. Auf Anfrage teilt Unisys dem Kunden mit, welche Ländergesellschaft von Unisys Corporation allenfalls Garantiarbeiten übernimmt.

5.3 Haftung

5.3.1. Haftung für Mängel

Unisys haftet für die gehörige und zeitgerechte Erfüllung des Vertrages.

Im Falle eines Mangels steht dem Kunden bei Hardware ein Recht auf Nachbesserung zu.

Gelingt es Unisys nicht, die während der Garantieperiode schriftlich gerügten und (bei Software) reproduzierbaren Mängel zu beheben, so hat der Kunde unter Wahrung seiner Ansprüche auf Schadenersatz ausschliesslich das Recht, bei Hardware mit ordnungsgemässer Rücksendung innert 90 Tagen seit Lieferung eine Ersatzlieferung zu beanspruchen und bei Software eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.

5.3.2. Haftung für Sorgfalt

Unisys haftet für die sorgfältige Wahrnehmung von Beratungsmandaten sowie für die Wahrung der Interessen des Kunden. Unisys haftet für die konforme Ablieferung von Arbeitsergebnissen in Projektverträgen nach den ergänzenden Geschäftsbedingungen der einzelnen Beratungs- und Projektanträge.

5.3.3. Ausschluss der Haftung

Unisys haftet nicht für Schäden, die auf Drittprodukte und Drittleistungen, Zusätze, Verwendung geänderter oder nicht den Spezifikationen entsprechender Hilfsmittel, normalen Verschleiss von Hardware-Teilen, Unfälle, falschen Gebrauch, Unsorgfalt, Nichtbeachten von Vorschriften für den Gebrauch durch den Kunden oder von Pflege und Reinigung der Anlage, äussere Einwirkungen (wie z.B. Stromausfall oder -schwankungen,

Ausfall oder Schwankungen bei der Belüftungsanlage, Feuer, Wasser usw.), Nichtbefolgung der Unisys-Standortspezifikationen durch den Kunden oder andere Gründe, die vom Kunden zu vertreten sind, zurückzuführen sind.

5.3.4. Beschränkung der Haftungssumme

Unisys haftet für Schäden infolge von Nicht- oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum höheren der folgenden Werte:

- ▶ 10% des Wertes des Vertrages oder
- ▶ Summe der auf dem jeweiligen Einzelvertrag gezahlten Umsätze der letzten 12 Monate vor Schadensmeldung.

Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach Produktbehaftpflichtgesetz sowie bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

Die Haftung von Unisys für indirekte, mittelbare oder sonstige Folgeschäden wie z. B. entgangener Gewinn, Verdienstausschluss, Schäden infolge von Datenverlusten, Schäden Dritter, Begleitschäden wird - gleich aus welchem Rechtsgrund und auch bei Unsorgfalt - im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Zudem schliesst Unisys jede Haftung für Schäden aus, die sich aus Streiks, Liefersperren, Embargos, kriegerischen Auseinandersetzungen, Natur- oder Nuklearkatastrophen, dem Widerruf oder der Verzögerung in der Erteilung von US-Exportlizenzen oder anderer Fälle höherer Gewalt ergeben.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schutzrechtsverletzungen (Ziffer 5.4).

5.4 Haftung bei Schutzrechtsverletzungen

Unisys verteidigt den Kunden auf eigene Kosten gegen allfällige Ansprüche Dritter aus Patenten, Urheberrechten oder Geschäftsgeheimnissen, die dem vertragsgemässen Gebrauch von Unisys Produkten entgegenstehen. Unisys hält den Kunden gegen derartige Ansprüche schadlos, sofern er Unisys mit eingeschriebenem Brief den Anspruch meldet, Unisys die prozessuale oder vergleichsweise Abwehr dieses Anspruches überlässt und Unisys dabei unterstützt.

Unisys Produkte, die ein Patent oder Urheberrecht Dritter verletzen, kann Unisys so abändern, dass kein Verletzungsanspruch mehr besteht. Falls eine Abänderung der Produkte ausser Betracht fällt, ist der Kunde verpflichtet, den Gebrauch des angefochtenen Produktes unverzüglich einzustellen und dasselbe Unisys gegen eine angemessene Gutschrift zurückzugeben. Unisys ist zur Abwehr der Klage und zu einer Entschädigungszahlung nicht verpflichtet, wenn der Verletzungsanspruch a) von einer mit dem Kunden in irgendeiner Art und Weise verbundenen Gesellschaft erhoben wird; b) darauf zurückgeht, dass das Produkt vom Kunden konzipiert oder verändert wurde; c) durch die Benutzung des Produktes in Zusammenhang mit einem Drittprodukt verursacht wird; d) oder bei der Verwendung der dannzumal zum Gebrauch freigegebenen aktualisierten Version des Produktes in unveränderter Form hätte vermieden werden können.

Eine über die Ansprüche von Ziffer 5.3 hinausgehende Haftung von Unisys für Patent-, Urheberrechts- und Geheimnisverletzungen wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausdrücklich wegbedungen.

6. Vertragsdauer, - beendigung

6.1 Rahmenvertrag, AGB

Der vorliegende Rahmenvertrag und die darin enthaltenen AGB gelten bei erstmaliger Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit, längstens solange, als auf die Vertragsnummer des Rahmenvertrages bezugnehmenden Anhänge (Spezifikationsblätter, ergänzende Geschäftsbedingungen) noch nicht erfüllt sind.

Vorbehalten bleiben Verpflichtungen im Bereich der geschützten Information, die auch nach diesem Zeitpunkt weiter gelten.

6.2 Kündigung

6.2.1. Ordentliche Kündigung

Unisys und der Kunde können den Rahmenvertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Die Gültigkeit der sich darauf berufenden Anhänge wird davon nicht berührt.

Unisys und der Kunde können Langzeitverträge mit wiederkehrenden Leistungen wie Software-Lizenzverträge (ETC), Wartungs- und Pflegeverträge für Standardprodukte, Pflege für Applikationssoftware, Managed Services Verträge auf das Ende der im jeweiligen Anhang vereinbarten Mindestvertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Unterbleibt eine Kündigung, erweitert sich der Vertrag gemäss den

Vorgaben des entsprechenden Spezifikationsblattes. Danach kann mit drei Monaten auf das Ende jedes Kalendermonats gekündigt werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen können Wartungs- und Pflegeleistungen suspendiert werden bis die Zahlung eingeht.

6.2.2. Ausserordentliche Kündigung

Der vorliegende Rahmenvertrag und sämtliche Anhänge, die auf ihn Bezug nehmen können aus wichtigen Gründen jeder Zeit gekündigt werden, so insbesondere bei einem Verstoss gegen Geheimhaltungspflichten bezüglich geschützter Information, bei drohenden konkursrechtlichen Sanktionen gegen eine Partei (Konkursandrohung, Nachlassverfahren etc.).

6.2.3. Pflichten bei Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung gibt der Kunde nach Wahl von Unisys die in seinem Besitz befindliche geschützte Information und alle Kopien entweder Unisys zurück oder löscht dieselben auf sämtlichen Datenträgern und bestätigt dies schriftlich. Die Vertragsbeendigung oder -auflösung hat keinen Einfluss auf die vertraglichen Rechte und Pflichten, die sich auf Vertraulichkeit von geschützter Information oder die Bezahlung der vereinbarten Vergütung beziehen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Verträge werden zweifach ausgefertigt.

7.2 Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien einigen sich auf eine neue, gültige Regelung, die dem Zweck der ungültigen Regelung wirtschaftlich nahe kommt.

7.3 Ein- und Ausfuhrbestimmungen

Der Kunde weiss, dass der Export von Produkten oder die Weitergabe von Produkten an Firmen, die auf der sogenannten "Denied Parties List" des U.S. Departments of Commerce stehen, aufgrund einer von Unisys gegenüber der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bzw. gegenüber dem US Department of Commerce eingegangenen Verpflichtung untersagt bzw. nur nach Erhalt einer besonderen Bewilligung gestattet ist.

7.4 Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei. Davon ausgenommen sind Forderungen von Unisys aus Langzeitverträgen, die Unisys auch ohne Zustimmung des Kunden zu Refinanzierungszwecken abtreten darf.

7.5 Datenschutz

Unisys weist darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden eine internationale Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes wie z.B. Kundenadresse, Installationsort des Produktes, IT-Ansprechpartner des Kunden, Liefermodalitäten, etc. notwendig ist und dass zur Erreichung von hohen Qualitäts- und Effizienzanforderungen vertragliche Teilleistungen, z.B. kaufmännische Verwaltungsarbeiten u.a., auch von Schwesterunternehmen des Unisys-Unternehmensverbundes erbracht werden können. Unisys hostet, verarbeitet oder speichert geschäftsbezogene Kundendaten, z.B. Adressdaten und Projektdaten, zum Zwecke der Erbringung von Haupt- und Nebenleistungen unter dem Kundenvertrag auch durch andere Unisys Gesellschaften innerhalb und außerhalb der EU.

Anderen Vereinbarungen vorbehalten, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass solche Daten innerhalb des Unisys Konzerns im In- und Ausland bekannt gegeben und zur Vertragserfüllung bearbeitet werden dürfen.

In jedem Falle erbringt Unisys die Leistung in Übereinstimmung mit allen Datenschutzgesetzen, die auf Unisys als Datenverarbeiter anwendbar sind, insbesondere unter Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutze der Daten des Kunden vor Missbrauch, Veränderung oder Verlust.

Der Kunde berechtigt Unisys in seinem Namen für die Fälle, in denen von Unisys zum Zwecke der Erbringung der vertraglichen Leistungen Daten außerhalb der Schweiz bzw. im außereuropäischen Ausland gehostet, gespeichert oder verarbeitet werden, einen Vertrag im

Einklang mit Schweizer Recht nach Vorgabe der EU Standard-Vertragsklauseln über den Transfer von Daten mit der datenaufnehmenden ausländischen Unisys-Gesellschaft bzw mit der Unisys Corporation, die berechtigt ist, für Ihre Konzerngesellschaften solche Verträge stellvertretend abzuschliessen, abzuschliessen. Unisys erbringt für den Kunden die Administration und Pflege dieser Übertragungsverträge. Der Kunde bleibt dabei für seine Daten „verantwortliche Stelle“ im Sinne des nationalen Datenschutzgesetzes.

Unisys bestätigt dem Kunden, dass sie für diese Fälle, die bezeichneten Übermittlungsverträge nach Vorgabe der Schweizerischen und EU Standard-Vertragsklauseln abgeschlossen hat und diese für die Dauer der Vereinbarung mit dem Kunden aufrecht erhält.

Der Kunde ist gehalten, in seiner Unternehmenssphäre in geeigneter Weise Personen davon zu informieren,

dass aufgrund der Geschäftsbeziehung zu Unisys geschäftsbezogene Personendaten ins Ausland übertragen werden können.

7.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Bei Meinungsverschiedenheiten ist vor Anrufung des Richters eine gütliche Einigung anzustreben. Sollte sich dennoch eine gerichtliche Beurteilung nicht vermeiden lassen, gilt als Gerichtsstand: das Handelsgericht Zürich.

7.7 Übersetzungen, maßgebliche Fassung

Die Vertragssprache ist Deutsch. Mögliche Übersetzungen des Vertrages dienen lediglich als Lesehilfe. Bei Streit- bzw. Auslegungsfragen ist ausschliesslich die deutsche Fassung des Vertrages massgeblich.